

23.04.21

In

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

**Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit
informationstechnischer Systeme**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 23. April 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/28844 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informations-
technischer Systeme****– Drucksachen 19/26106, 19/26921 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.05.21

Erster Durchgang: Drs. 16/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - ,1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Bundesamt) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Es ist die zentrale Stelle für Informationssicherheit auf nationaler Ebene. Aufgaben gegenüber den Bundesministerien führt das Bundesamt auf Grundlage wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse durch.“ ‘

- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - ,a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die folgenden Sätze werden vorangestellt:

„Informationen sowie informationsverarbeitende Systeme, Komponenten und Prozesse sind besonders schützenswert. Der Zugriff auf diese darf ausschließlich durch autorisierte Personen oder Programme erfolgen. Die Sicherheit in der Informationstechnik und der damit verbundene Schutz von Informationen und informationsverarbeitenden Systemen vor Angriffen und unautorisierten Zugriffen im Sinne dieses Gesetzes erfordert die Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards zur Gewährleistung der informationstechnischen Grundwerte und Schutzziele.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Unversehrtheit“ durch das Wort „Integrität“ ersetzt.‘
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
 - cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und Absatz 9a wird wie folgt gefasst:

„(9a) IT-Produkte im Sinne dieses Gesetzes sind Software, Hardware sowie alle einzelnen oder miteinander verbundenen Komponenten, die Informationen informationstechnisch verarbeiten.“
 - dd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
 - ee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 13 Satz 1 in dem einleitenden Satzteil wird das Wort „die“ gestrichen.
 - bbb) In Absatz 13 Satz 1 Nummer 1 wird dem Wort „in“ das Wort „die“ vorangestellt.
 - ccc) In Absatz 13 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil“ durch die Wörter „bei denen“ ersetzt und werden die Wörter „dieser IT-Produkte“ gestrichen.
 - ddd) Absatz 13 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die auf Grund eines Gesetzes unter Verweis auf diese Vorschrift

- a) als kritische Komponente bestimmt werden oder
 - b) eine auf Grund eines Gesetzes als kritisch bestimmte Funktion realisieren.“
- eee) In Absatz 13 Satz 2 werden nach den Wörtern „eines Gesetzes“ die Wörter „unter Verweis auf diese Vorschrift“ eingefügt.
- fff) Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

„(14) Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse sind Unternehmen, die nicht Betreiber Kritischer Infrastrukturen nach Absatz 10 sind und

1. die Güter nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung herstellen oder entwickeln,
2. die nach ihrer inländischen Wertschöpfung zu den größten Unternehmen in Deutschland gehören und daher von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die für solche Unternehmen als Zulieferer wegen ihrer Alleinstellungsmerkmale von wesentlicher Bedeutung sind oder
3. die Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind oder nach § 1 Absatz 2 der Störfall-Verordnung diesen gleichgestellt sind.

Die Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse nach Satz 1 Nummer 2 werden durch die Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 5 bestimmt, in der festgelegt wird, welche wirtschaftlichen Kennzahlen maßgeblich dafür sind, dass ein Unternehmen zu den größten Unternehmen in Deutschland im Sinne der Nummer 2 gehört und welche Alleinstellungsmerkmale maßgeblich dafür sind, dass Zulieferer für solche Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind.“

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Änderungsbefehl wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
 - bb) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - ,a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt fördert die Sicherheit in der Informationstechnik mit dem Ziel, die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Informationen und deren Verarbeitung zu gewährleisten.“ ‘
 - cc) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und nach dem Wort „In“ wird die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
 - dd) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und nach dem Wort „Nach“ wird die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
 - ee) Nach dem neuen Buchstaben c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - ,d) Nach Satz 2 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. Beratung und Unterstützung der Stellen des Bundes in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik;“ ‘

- ff) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe e und der Angabe „Nummer 14“ wird die Angabe „Satz 2“ vorangestellt.
- gg) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe f und nach dem Wort „Nach“ wird die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- hh) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe g und der Angabe „Nummer 17“ wird die Angabe „Satz 2“ vorangestellt.
- ii) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe h und nach dem Wort „In“ wird die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- jj) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe i und wird wie folgt gefasst:
 - ,i) Dem Satz 2 werden die folgenden Nummern 19 und 20 angefügt:
 - „19. Empfehlungen für Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren und Bewertung dieser Verfahren im Hinblick auf die Informationssicherheit;
 - 20. Beschreibung und Veröffentlichung eines Stands der Technik bei sicherheitstechnischen Anforderungen an IT-Produkte unter Berücksichtigung bestehender Normen und Standards sowie Einbeziehung der betroffenen Wirtschaftsverbände.“ ‘
- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) § 4a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - bbb) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
 - „(5) Ausgenommen von den Befugnissen nach den Absätzen 1 bis 3 sind Kontrollen der Auslandsinformations- und -kommunikationstechnik im Sinne des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst, soweit sie ausschließlich im Ausland belegen ist oder für das Ausland oder für Anwender im Ausland betrieben wird. Die Bestimmungen für die Schnittstellen der Kommunikationstechnik des Bundes im Inland bleiben davon unberührt. Näheres zu Satz 1 regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt.
 - (6) Die Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 gelten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht für die Kontrolle der Informations- und Kommunikationstechnik, die von den Streitkräften für ihre Zwecke oder dem Militärischen Abschirmdienst genutzt wird. Nicht ausgenommen ist die Informations- und Kommunikationstechnik von Dritten, insbesondere von IT-Dienstleistern, soweit sie nicht ausschließlich für die Zwecke der Streitkräfte betrieben wird. Die Bestimmungen für die Schnittstellen der Kommunikationstechnik des Bundes bleiben von den Sätzen 1 und 2 unberührt. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Verteidigung.“
 - bb) § 4b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „nimmt“ und das Wort „entgegennehmen“ durch das Wort „entgegen“ ersetzt.

- bbb) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Öffentlichkeit oder betroffene Kreise gemäß § 7 zu warnen und zu informieren,“.
- e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Protokolldaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dürfen über den für die automatisierte Auswertung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erforderlichen Zeitraum hinaus, längstens jedoch für 18 Monate, gespeichert werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese im Falle der Bestätigung eines Verdachts nach Absatz 3 Satz 2 zur Abwehr von Gefahren, die von dem gefundenen Schadprogramm ausgehen oder zur Erkennung und Abwehr anderer Schadprogramme erforderlich sein können. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Auswertung der nach diesem Absatz gespeicherten Daten nur automatisiert erfolgt und dass ein Zugriff auf Daten, die länger als drei Monate gespeichert sind, nur beim Vorliegen tatsächlicher Erkenntnisse über die Betroffenheit des Bundes mit einem Schadprogramm erfolgt. Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies automatisiert möglich ist. Eine nicht automatisierte Verarbeitung ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zulässig. Soweit hierzu die Wiederherstellung pseudonymisierter Protokolldaten erforderlich ist, muss diese durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesamtes oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.“ ‘
- f) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
- g) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Bundesamt darf zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 14, 17 oder 18 von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) Auskunft verlangen. Die Auskunft nach Satz 1 darf nur verlangt werden zum Schutz der Versorgung der Bevölkerung in den Bereichen des § 2 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 oder der öffentlichen Sicherheit, um damit eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme
1. einer Kritischen Infrastruktur oder
 2. eines Unternehmens von besonderem öffentlichem Interesse
- abzuwenden, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, das auf die informationstechnischen Systeme bestimmbarer Infrastrukturen oder Unternehmen abzielen wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall erforderlich sind, um die Betroffenen nach Absatz 4 vor dieser Beeinträchtigung zu warnen, über diese zu informieren oder sie bei deren Beseitigung zu beraten oder zu unterstützen.“
- h) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und in Buchstabe b wird in Satz 4 die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- i) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

- j) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wird wie folgt geändert:
- aa) § 7b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „und stehen überwiegende Sicherheitsinteressen nicht entgegen“ gestrichen und wird nach dem Wort „Verantwortlichen“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
 - bbb) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„Das Bundesamt legt die Weiße Liste nach Absatz 1 Satz 3 der Bundesbeauftragten oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vierteljährlich zur Kontrolle vor.“
- k) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
 - bbb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Das Bundesamt berät die in Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen bei der Umsetzung und Einhaltung der Mindeststandards. Für die in § 2 Absatz 3 Satz 2 genannten Gerichte und Verfassungsorgane haben die Vorschriften nach Satz 1 empfehlenden Charakter. Für die Verpflichtung nach Satz 1 gilt die Ausnahme nach § 4a Absatz 6 entsprechend.“
 - bb) In Absatz 1a werden die Sätze 5 bis 7 aufgehoben.
- l) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird das Wort „zwölften“ durch die Angabe „24.“ ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - ,d) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „oder im Benehmen mit der sonst zuständigen Aufsichtsbehörde“ gestrichen.‘
 - cc) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.
- m) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden die Nummern 14 und 15.
- n) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und wird wie folgt gefasst:
,16. § 8d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2003/361/EC“ durch die Angabe „2003/361/EG“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - „(1a) § 8f ist nicht anzuwenden auf Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG. Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs zu der Empfehlung ist nicht anzuwenden.“
 - c) In Absatz 3 in dem einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 8b Absatz 4“ durch die Wörter „§ 8b Absatz 4 und 4a“ ersetzt.‘
- o) Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden die Nummern 17 bis 19.
- p) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 20 und wird wie folgt geändert:
- aa) In § 9a Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesamt erteilt auf Antrag Konformitätsbewertungsstellen, die im Anwendungsbereich der Verordnung (EU)

2019/881 sowie des § 9 dieses Gesetzes tätig werden, eine Befugnis“ durch die Wörter „Das Bundesamt kann auf Antrag Konformitätsbewertungsstellen, die im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/881 sowie des § 9 dieses Gesetzes tätig werden, eine Befugnis erteilen“ ersetzt.

bb) § 9b wird wie folgt gefasst:

„§ 9b

Untersagung des Einsatzes kritischer Komponenten

(1) Der Betreiber einer Kritischen Infrastruktur hat den geplanten erstmaligen Einsatz einer kritischen Komponente gemäß § 2 Absatz 13 dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vor ihrem Einsatz anzuzeigen. In der Anzeige sind die kritische Komponente und die geplante Art ihres Einsatzes anzugeben. Satz 1 gilt für einen Betreiber einer Kritischen Infrastruktur nicht, wenn dieser den Einsatz einer anderen kritischen Komponente desselben Typs für dieselbe Art des Einsatzes bereits nach Satz 1 angezeigt hat und ihm dieser nicht untersagt wurde.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann den geplanten erstmaligen Einsatz einer kritischen Komponente gegenüber dem Betreiber der Kritischen Infrastruktur im Benehmen mit den in § 10 Absatz 1 aufgeführten jeweils betroffenen Ressorts sowie dem Auswärtigen Amt bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 untersagen oder Anordnungen erlassen, wenn der Einsatz die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt. Bei der Prüfung einer voraussichtlichen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit kann insbesondere berücksichtigt werden, ob

1. der Hersteller unmittelbar oder mittelbar von der Regierung, einschließlich sonstiger staatlicher Stellen oder Streitkräfte, eines Drittstaates kontrolliert wird,
2. der Hersteller bereits an Aktivitäten beteiligt war oder ist, die nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages oder auf deren Einrichtungen hatten, oder
3. der Einsatz der kritischen Komponente im Einklang mit den sicherheitspolitischen Zielen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages steht.

Vor Ablauf der Frist von zwei Monaten nach Anzeige nach Absatz 1 ist der Einsatz nicht gestattet. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann die Frist gegenüber dem Betreiber um weitere zwei Monate verlängern, wenn die Prüfung besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist.

(3) Kritische Komponenten gemäß § 2 Absatz 13 dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Hersteller eine Erklärung über seine Vertrauenswürdigkeit (Garantieerklärung) gegenüber dem Betreiber der Kritischen Infrastruktur abgeben hat. Die Garantieerklärung ist der Anzeige nach Absatz 1 beizufügen. Aus der Garantieerklärung muss hervorgehen, wie der Hersteller sicherstellt, dass die kritische Komponente nicht über technische Eigenschaften verfügt, die spezifisch geeignet sind, missbräuchlich, insbesondere zum Zwecke von Sabotage, Spionage oder Terrorismus auf die Sicherheit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit oder Funktionsfähigkeit

der Kritischen Infrastruktur einwirken zu können. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat legt die Einzelheiten der Mindestanforderungen an die Garantieerklärung im Einvernehmen mit den in § 10 Absatz 1 aufgeführten jeweils betroffenen Ressorts sowie dem Auswärtigen Amt durch Allgemeinverfügung fest, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist. Die Einzelheiten der Mindestanforderungen an die Garantieerklärung müssen aus den Schutzzielen der Sicherheit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit oder Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur folgen und die Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Sinne von Absatz 2 Satz 2, adressieren, die aus der Sphäre des Herstellers der kritischen Komponente, insbesondere dessen Organisationsstruktur, stammen. Die Sätze 1 und 2 gelten erst ab der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung nach Satz 5 und nicht für bereits vor diesem Zeitpunkt eingesetzte kritische Komponenten. Soweit Änderungen der Allgemeinverfügung erfolgen, sind diese für bereits nach diesem Absatz abgegebene Garantieerklärungen unbeachtlich.

(4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann den weiteren Einsatz einer kritischen Komponente gegenüber dem Betreiber der Kritischen Infrastruktur im Einvernehmen mit den in § 10 Absatz 1 aufgeführten jeweils betroffenen Ressorts sowie dem Auswärtigen Amt untersagen oder Anordnungen erlassen, wenn der weitere Einsatz die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt, insbesondere, wenn der Hersteller der kritischen Komponente nicht vertrauenswürdig ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ein Hersteller einer kritischen Komponente kann insbesondere dann nicht vertrauenswürdig sein, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass

1. er gegen die in der Garantieerklärung eingegangenen Verpflichtungen verstoßen hat,
2. in der Garantieerklärung angegebene Tatsachenbehauptungen unwahr sind,
3. er Sicherheitsüberprüfungen und Penetrationsanalysen an seinem Produkt und in der Produktionsumgebung nicht im erforderlichen Umfang in angemessener Weise unterstützt,
4. Schwachstellen oder Manipulationen nicht unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt, beseitigt und dem Betreiber der Kritischen Infrastruktur meldet,
5. die kritische Komponente auf Grund von Mängeln ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweist oder aufgewiesen hat, missbräuchlich auf die Sicherheit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit oder Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur einwirken zu können oder
6. die kritische Komponente über technische Eigenschaften verfügt oder verfügt hat, die spezifisch geeignet sind oder waren, missbräuchlich auf die Sicherheit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit oder Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur einwirken zu können.

(6) Wurde nach Absatz 4 der weitere Einsatz einer kritischen Komponente untersagt, kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den in § 10 Absatz 1 aufgeführten jeweils betroffenen Ressorts sowie dem Auswärtigen Amt

1. den geplanten Einsatz weiterer kritischer Komponenten desselben Typs und desselben Herstellers untersagen und

2. den weiteren Einsatz kritischer Komponenten desselben Typs und desselben Herstellers unter Einräumung einer angemessenen Frist untersagen.

(7) Bei schwerwiegenden Fällen nicht vorliegender Vertrauenswürdigkeit nach Absatz 5 kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Einsatz aller kritischen Komponenten des Herstellers im Einvernehmen mit den in § 10 Absatz 1 aufgeführten jeweils betroffenen Ressorts sowie dem Auswärtigen Amt untersagen.“

- cc) § 9c Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die IT-Sicherheitsanforderungen, auf die sich die Herstellererklärung bezieht, ergeben sich aus einer Norm oder einem Standard oder aus einer branchenabgestimmten IT-Sicherheitsvorgabe, die die jeweilige Produktkategorie umfasst, sofern das Bundesamt in einem Verfahren, das durch Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 3 geregelt wird, festgestellt hat, dass die Norm oder der Standard oder die branchenabgestimmte IT-Sicherheitsvorgabe geeignet ist, ausreichende IT-Sicherheitsanforderungen für die Produktkategorie abzubilden. Ein Anspruch auf diese Feststellung besteht nicht. Liegt keine Feststellung nach Satz 1 vor, ergeben sich die IT-Sicherheitsvorgaben aus einer vom Bundesamt veröffentlichten Technischen Richtlinie, die die jeweilige Produktkategorie umfasst, sofern das Bundesamt eine solche Richtlinie bereits veröffentlicht hat. Wird ein Produkt von mehr als einer oder einem bestehenden, als geeignet festgestellten Norm, Standard, branchenabgestimmten IT-Sicherheitsvorgabe oder Technischen Richtlinie umfasst, richten sich die Anforderungen nach der oder dem jeweils spezielleren bestehenden, als geeignet festgestellten Norm, Standard, branchenabgestimmten IT-Sicherheitsvorgabe oder Technischen Richtlinie.“

- q) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 21 und wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 9a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9c“ ersetzt und werden das Komma und die Wörter „der beizufügenden Unterlagen und der Verwaltungsgebühren“ durch die Wörter „und der beizufügenden Unterlagen“ ersetzt.

- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Im Änderungsbefehl werden die Wörter „Die folgenden Absätze 5 und 6 werden“ durch die Wörter „Folgender Absatz 5 wird“ ersetzt.

bbb) In Absatz 5 wird das Wort „Betreiber“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

- ccc) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Unter den Voraussetzungen nach Satz 1 kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Alleinstellungsmerkmale maßgeblich dafür sind, dass Zulieferer für Unternehmen, die nach ihrer inländischen Wertschöpfung zu den größten Unternehmen in Deutschland gehören, von wesentlicher Bedeutung im Sinne des § 2 Absatz 14 Satz 1 Nummer 2 sind.“

ddd) § 10 Absatz 6 wird aufgehoben.

- r) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 22.

- s) Nach der neuen Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:
„23. § 13 wird wie folgt geändert:
aa) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Absatz 1a ist entsprechend anzuwenden.“
bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unterrichtet kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres den Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages über die Anwendung dieses Gesetzes. Es geht dabei auch auf die Fortentwicklung des maßgeblichen Unionsrechts ein.“
cc) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.“
- t) Die bisherigen Nummern 22 und 23 werden die Nummern 24 und 25.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
„bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Kritische Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes dürfen von einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit erhöhtem Gefährdungspotential nur eingesetzt werden, wenn sie vor dem erstmaligen Einsatz von einer anerkannten Zertifizierungsstelle überprüft und zertifiziert wurden.“ ‘
- b) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 8“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
- c) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zum Schutz der Versorgung der Bevölkerung in den Bereichen des § 2 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 des BSI-Gesetzes oder der öffentlichen Sicherheit, um damit eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme einer Kritischen Infrastruktur oder eines Unternehmens im besonderen öffentlichen Interesse abzuwenden, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, das auf die informationstechnischen Systeme bestimmbarer Infrastrukturen oder Unternehmen abzielen wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall erforderlich sind, um den Betreiber der betroffenen Kritischen Infrastruktur oder das betroffene Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse vor dieser Beeinträchtigung zu warnen, über diese zu informieren oder bei deren Beseitigung zu beraten oder zu unterstützen.“ ‘
- d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. § 113 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zum Schutz der Versorgung der Bevölkerung in den Bereichen des § 2 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 des BSI-Gesetzes oder der öffentlichen Sicherheit, um damit eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme einer Kritischen Infrastruktur oder eines Unternehmens im besonderen öffentlichen Interesse abzuwenden, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, das auf die informationstechnischen Systeme bestimmbarer Infrastrukturen oder Unternehmen abzielen wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall erforderlich sind, um den Betreiber der betroffenen Kritischen Infrastruktur oder das betroffene Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse vor dieser Beeinträchtigung zu warnen, über diese zu informieren oder bei deren Beseitigung zu beraten oder zu unterstützen.“ ‘

3. In Artikel 3 § 11 Absatz 1d und 1e wird jeweils das Wort „zwölften“ durch die Angabe „24.“ ersetzt.